

## Streikrecht



Das Streikrecht ist eine der Grundfreiheiten der sozialen Demokratie. Es ist eine unverzichtbare Voraussetzung für Tarifverhandlungen. Ohne die Möglichkeiten des Streiks wären Tarifverhandlungen ein „kollektives Betteln“.

Beschäftigte haben das Recht, sich an einem gewerkschaftlichen Streik zu beteiligen. Das gilt auch für Flexis, Leiharbeiter, Azubis und Unorganisierte.

Für Mitglieder der IG Metall ist der Streikbeschluss des Vorstandes verbindlich. Sie können sich auf die Rechtmäßigkeit des Streikaufrufs ihrer Gewerkschaft verlassen.

## Streikbeginn



Die IG Metall legt Beginn, Art und Umfang fest und gibt diese einen Tag vorher bekannt.

Beim 24-Stunden-Warnstreik wird um 13:00 Uhr eine Kundgebung stattfinden. Dort erfolgen für die Mitglieder die Registrierung und die Ausgabe der Streikausweise

## Streikleitung



Am Tor 1 befindet sich die Streikleitung. Die IG Metall richtet zentrale, örtliche und betriebliche Streikleitungen ein. Alle Streikenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Streikleitungen Folge zu leisten. Wer ihren Anordnungen zuwider handelt, kann seinen Anspruch auf Streikunterstützung verlieren.

## Streikausweis/-karte



Jeder Streikende erhält im Streiklokal (Zelt am Tor 1) eine Streikkarte auf der ein Code aufgedruckt ist. Dieser Code ist im Internet unter [www.igmetall.de/streikgeld](http://www.igmetall.de/streikgeld) einzugeben. Alternativ ist die Rückseite des Streikausweises auszufüllen und umgehend bei der IG Metall abzugeben.

## Streikposten



Jedes streikende IG Metall-Mitglied kann sich als Streikposten zur Verfügung stellen. Die Streikposten werden von der Streikleitung in ihre Aufgabe eingewiesen.

## Streikbrecher



Streikbrucharbeiten sollen verhindert werden. Streikbrecher können aus der IG Metall ausgeschlossen werden.

## Notdienst



Die IG Metall hat mit Daimler eine Notdienst-Vereinbarung abgeschlossen. Die von der IG Metall autorisierten Beschäftigten haben einen Notdienstausweis erhalten. Der Zugang zum Werk erfolgt ausschließlich über Tor 2.

## Streikunterstützung



Streikgeld erhalten ausschließlich Mitglieder der IG Metall, die am Streiktag aktiv als Streikposten oder an einer Kundgebung teilnehmen. Dies gilt auch für Auszubildende und Leiharbeiter. Die Auszahlung der Streikunterstützung erfolgt nach der Satzung der IG Metall. Anspruch und Höhe der Streikunterstützung richten sich nach §23 der Satzung der IG Metall. Die genaue Streikunterstützung kann unter [www.igmetall.de/leistungsrechner](http://www.igmetall.de/leistungsrechner) ermittelt werden.

## Steuer



Die Streikunterstützung ist steuerfrei.

## Urlaub



Der im Betrieb vereinbarte Urlaubsplan gilt fort. Bereits angetretener oder bewilligter Urlaub wird durch den Arbeitskampf nicht berührt.

## Mutterschutz

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber der Krankenkasse bleibt bestehen, der Arbeitgeber kann den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld verweigern. Mutterschaftsgeld kann in Höhe des Krankengeldes beansprucht werden.

